

121.11 Vollziehungsverordnung zum Gesetz Über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV) ⁹

vom 14. Juni 1969 ¹

Der Landrat,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 35 des Gesetzes vom 27. April 1969 über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) ²,

beschliesst:

I. ERWERB UND VERLUST VON GESETZES WEGEN

§ 1 ... ³

§ 2 Verlust durch Erwerb eines andern Kantons- oder Gemeindebürgerrechts 1. Verfahren

Kantonsbürger, die das Bürgerrecht eines andern Kantons oder einer weiteren Nidwaldnergemeinde erwerben, sind vom Zivilstandsbeamten der bisherigen Heimatgemeinde mit eingeschriebenem Brief darauf aufmerksam zu machen, dass sie das bisherige Bürgerrecht verlieren, sofern nicht binnen 30 Tagen eine schriftliche Beibehaltungserklärung eingereicht wird; eine Beibehaltungserklärung kann nur erfolgen, wenn dadurch die Bürgerrechte von höchstens zwei Kantonen und höchstens zwei Gemeinden erlangt beziehungsweise binnen der gleichen Frist bei der zuständigen Behörde das Gesuch um Entlassung aus den weiteren Bürgerrechten gestellt wird.

§ 3 2. Nichtigkeitserklärung des in einem andern Kanton oder einer Nidwaldnergemeinde erworbenen Bürgerrechts

Wird das in einem andern Kanton oder einer andern Nidwaldnergemeinde erworbene Bürgerrecht durch die zuständige Behörde nichtig erklärt, lebt das Bürgerrecht, das wegen Fehlens einer Beibehaltungserklärung untergegangen ist, wieder auf, sofern der Betroffene sonst kein Kantons- und Gemeindebürgerrecht mehr besitzen würde.

§ 4 Entlassungsurkunde

Tritt aufgrund der Bestimmungen von Art. 2 bis 5 des Bürgerrechtsgesetzes ² der Verlust eines Bürgerrechtes ein, hat der Zivilstandsbeamte jener Gemeinde, deren Bürgerrecht dahinfällt, den Bürgerrechtsverlust dem Betroffenen mitzuteilen.

II. EINBÜRGERUNG

§ 5 Berechnung der Wohnsitzdauer

¹ Als Wohnsitzdauer gilt die Zeit, während welcher der Gesuchsteller mit Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsbewilligung im Kanton anwesend ist.

² Kurzfristiger Aufenthalt ausser dem Kanton mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht; der Wohnsitz wird jedoch unterbrochen, wenn der Gesuchsteller während mehr als vier Monaten innerhalb eines Kalenderjahres tatsächlich ausser dem Kanton weilt.

³ Die vorgeschriebene Wohnsitzdauer muss im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuches beim Gemeinderat erfüllt sein.

§ 6 Einbürgerungsgesuch ⁷

¹ Das Einbürgerungsgesuch ist auf amtlichem Formular zusammen mit den Gesuchsunterlagen an das Amt zu richten und von der gesuchstellenden Person oder deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen.

² Dem Einbürgerungsgesuch sind beizulegen:

- ⁹ zivilstandsamtliche Ausweise der gesuchstellenden Personen und ihrer in die Einbürgerung einzubeziehenden minderjährigen Kinder;
- Ausweis über die Dauer des Wohnsitzes;
- Auszug aus dem Strafregister;
- Bescheinigung des Betreibungsamtes über in den letzten zehn Jahren durchgeführte Pfändungen, ausgestellte Verlustscheine und eingeleitete Betreibungen;

5. Lebenslauf;

6. Erklärung betreffend Verzicht auf weitere Bürgerrechte gemäss Art. 14 des Bürgerrechtsgesetzes ².

³ Sofern das Gesuch den formellen Erfordernissen genügt, überweist es das Amt dem Gemeinderat der Einbürgerungsgemeinde.

§ 6a ... ⁷

§ 7 Verfahren ⁷

¹ Nach erfolgter Zusicherung des Gemeindebürgerrechts leitet die Gemeinde das Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts zusammen mit den Beilagen an das Amt weiter.

² Das Amt führt das Einspracheverfahren durch.

³ Ist die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung erforderlich, leitet das Amt das Einbürgerungsgesuch zusammen mit den Beilagen sowie seiner Stellungnahme an die zuständige Bundesstelle weiter.

⁴ In den übrigen Fällen beziehungsweise nach dem Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung leitet das Amt das Einbürgerungsgesuch zusammen mit den Beilagen an die zuständige kantonale Instanz weiter.

§ 8 ... ⁷

§ 9 Prüfung des Gesuches ⁷
1. allgemein

Die kommunalen und kantonalen Instanzen prüfen in jedem Stadium des Verfahrens, ob die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind.

§ 10 2. Verfahren

¹ Sämtliche Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, in Einbürgerungsangelegenheiten sich gegenseitig die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Die Auskünfte über den Gesuchsteller und seine Angehörigen sind vertraulich zu behandeln, sofern der Auskunftsggeber nicht ausdrücklich darauf verzichtet; die zuständige Behörde kann Ausnahmen nur gestatten, wenn sich eine Auskunft als bewusst wahrheitswidrig herausstellt.

³ Vor dem Entscheid über den Antrag des Gemeinderates beziehungsweise Regierungsrates ist dem Gesuchsteller Gelegenheit zu geben, sich zu dem zu äussern, was ihm zur Last gelegt wird; der Gesuchsteller hat jedoch keinen Anspruch auf Akteneinsicht.

§ 11 –12 ... ⁷

§ 13 Mitteilung des Einbürgerungsbeschlusses ⁷
1. Gemeindebürgerrecht

Die Erteilung beziehungsweise Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist der gesuchstellenden Person mitzuteilen und hat gegebenenfalls das Ergebnis der Urnenabstimmung zu enthalten.

§ 14 2. Kantonsbürgerrecht ⁷

Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist der gesuchstellenden Person, der Staatskanzlei, der Direktion, dem Amt, der Finanzverwaltung, der Wohnsitzgemeinde und bei Ausländerinnen und Ausländern der kantonalen Migrationsbehörde mitzuteilen.

§ 15 Eintragung von Doppelbürgerrechten ⁷

Das Zivilstandsamt darf bei Doppelbürgerinnen und Doppelbürgern den Einbürgerungsbeschluss erst dann in das elektronische Personenstandsregister eintragen, wenn die eingebürgerte Person den Nachweis erbracht hat, dass von der zuständigen Behörde die Entlassung aus weiteren Bürgerrechten im Rahmen von Art. 14 des Bürgerrechtsgesetzes ² ausgesprochen worden ist.

§ 16 ... ⁷

§ 17 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts durch Kanton oder Gemeinde ist ausgeschlossen.

III. ENTLASSUNG

§ 18 Gesuch

4 Gesuche um Entlassung aus dem Bürgerrecht sind gemäss Art. 23 und folgende des Bürgerrechtsgesetzes ² beim Regierungsrat beziehungsweise beim Gemeinderat einzureichen.

5 Dem Gesuch sind beizulegen:

1. Wohnsitzbescheinigung;
2. zivilstandsamtlicher Ausweis für den Gesuchsteller und die in die Entlassung einzubeziehenden Personen;
3. Ausweis über die Erteilung oder die Zusicherung des Bürgerrechts eines andern Staates beziehungsweise eines andern Kantons beziehungsweise einer andern Nidwaldnergemeinde.

§ 19 Einbezug der Kinder ⁴

6 Die Entlassungsbehörde hat vor der Beschlussfassung zu prüfen, ob auch die Kinder des Gesuchstellers in die Entlassung aus dem Bürgerrecht einzubeziehen sind.

7 Die gemäss Art. 26 des Bürgerrechtsgesetzes ² erforderlichen schriftlichen Zustimmungen sind beizubringen.

§ 20 Urkunde

8 Die Entlassungsbehörde hat in der Entlassungsurkunde alle Personen aufzuführen, auf die sich die Entlassung aus dem Bürgerrecht bezieht.

9 Der Verlust des Bürgerrechts tritt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde ein.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 21 Meldungen ⁷

Jede aufgrund des Bürgerrechtsgesetzes sich ergebende Änderung im Bürgerrecht ist dem Zivilstandsamt mitzuteilen.

§ 22 Bürgerregister ⁷

Als Bürgerregister dient das Familienregister beziehungsweise das elektronische Personenstandsregister.

§ 23 Alte Landleute von Obwalden 1. Bestand

10 Als alte Landleute von Obwalden gelten die Nachkommen jener Geschlechter, die im Jahre 1563 das Obwaldner Landrecht besessen haben.

11 Der von der zuständigen Behörde des Kantons Obwalden getroffene Entscheid über den Bestand eines Kantons- und Gemeindebürgerrechts sowie über die Entlassung aus dem Schweizer- und Kantonsbürgerrecht wird in bezug auf alte Landleute auch mit Wirkung für den Kanton Nidwalden anerkannt.

§ 24 2. Einbürgerung

12 Angehörige der alten Landleutegeschlechter, die sich in Nidwalden einbürgern wollen, haben nach dem ordentlichen Verfahren die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechts einzuholen.

13 Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts tritt anstelle der Beschlussfassung durch den Landrat die Feststellung des Regierungsrates, dass der Gesuchsteller Angehöriger eines alten Landleutegeschlechts und deshalb ohne weiteres Kantonsbürger ist.

§ 25 Gebühren ⁷

14 Die kantonalen und kommunalen Behörden erheben für ihre Entscheide Gebühren, welche die Verfahrenskosten decken und sich nach dem vom Regierungsrat erlassenen Gebührentarif ⁸ richten.

15 Ausserordentliche Aufwendungen können zusätzlich bis höchstens zum doppelten Ansatz gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 26 Rechtskraft

16 Diese Verordnung untersteht dem Referendum.

17 Sie tritt gemäss Art. 46 des Organisationsgesetzes ⁶ in Kraft.

Endnoten

1 A 1969, 714, 914

2 NG 121.1

3 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 26. März 1982, A 1982, 699

4 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 5. Februar 1992, A 1992, 229, 938

5 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 3. Juni 1998, A 1998, 1028, 1530; in Kraft seit 1. Januar 1999

6 NG 151.1 (heute aufgehoben)

7 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 15. Februar 2006, A 2006, 238, 666; in Kraft seit 1. Mai 2006

8 NG 121.111

9 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 14. Dezember 2011, A 2011, 1743; A 2012, 558; in Kraft seit 1. Januar 2013